



I - Fachbereich I (Ordnung und Soziales)

Verkaufsoffene Sonntage 2017

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.02.2017	Kenntnisnahme

Nach der aktuellen Ordnungsbehördlichen Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen soll der Verein zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Wipperfürth e.V. (ESW) bis zum 31.01. eines jeden Jahres die konkreten verkaufsoffenen Sonntage mitteilen.

Die Mitteilung seitens des ESW für das Jahr 2017 mit den entsprechenden Sonntagen ist Ende Oktober 2016 geschehen. Aufgrund des 34. Westfälischen Hansetages, der im Jubiläumsjahr 2017 in Wipperfürth stattfindet, wurde sich seitens der Verwaltung mit dem ESW geeinigt, dass der „Wipperfürther Frühling“ ausfällt und dafür der verkaufsoffene Sonntag am Hansetag stattfindet. Somit änderten sich die in der geltenden Verordnung genannten Sonntage und in Folge dessen musste eine neue Verordnung erlassen werden.

Nach dem geltenden Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Sonntage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Diese Anhörung wurde seitens der Verwaltung Anfang November 2016 durchgeführt.

Von allen Institutionen, bis auf ver.di, kam eine positiv zu wertende Resonanz. Ver.di allerdings hat auf die aktuelle Rechtsprechung hingewiesen und mitgeteilt, dass die notwendigen Voraussetzungen für den vorliegenden Entwurf der Verordnung zur Öffnung der Läden an Sonntagen nicht gegeben sind. Nach Gerichtsurteilen in der jüngsten Vergangenheit ist eine sonntägliche Ladenöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als der alleinige verkaufsoffene Sonntag. Dieser Einschätzung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen. Die prägende Wirkung kann nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.

Diese Punkte sah ver.di bei dem vorgelegten Entwurf nicht gegeben, bzw. nicht ausreichend erläutert. Bzgl. des Hansetages wurde seitens der Verwaltung aktuell eine (neue) „Prognose“ bzw. ein Gutachten erarbeitet. Zum Stadtfest 2017 „Wipperfürther Herbst“ ist dies aktuell in der Bearbeitung beim ESW. Zu diesen beiden Festen geht die Verwaltung sowie der ESW davon aus, dass letztendlich die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden können. Hinsichtlich des Weihnachtsdorfes sehen beide Parteien dies als

kritisch an. Die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, ist ungleich kleiner als die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben könnten. Dies allein spricht schon gegen eine prägende Wirkung des Marktes und somit gegen die Gesetzeskonformität. Hinzu kommt noch, dass die Öffnung der Läden nicht auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt (das Weihnachtsdorf fand in der Vergangenheit ausschließlich auf dem Marktplatz statt, die geöffneten Läden waren aber über den kompletten Stadtkern verteilt).

Seitens der Verwaltung wurde mit zahlreichen anderen Städten und Gemeinden diesbezüglich gesprochen. Die gleiche Problematik besteht überall. Die Stadt Gummersbach zum Beispiel hat bereits "freiwillig" von vier auf zwei Sonntage reduziert. Ob dann diese zwei Sonntage allerdings von ver.di "genehmigt" werden, ist noch nicht klar. Die Stadt Köln hat auf dem gesamten Stadtgebiet insgesamt 49 verkaufsoffene Sonntage. Die Satzung für 2017 wurde trotz Kritik durch ver.di erlassen. Der erste verkaufsoffene Sonntag, der in 2017 stattfinden sollte, wurde dann eine Woche vor Termin durch das Verwaltungsgericht untersagt. Hier wird aktuell an einer neuen Satzung gearbeitet, wo nach Auskunft des Rechtsamtes der Verwaltung, evtl. noch 10 verkaufsoffene Sonntage übrigbleiben werden.

Um das Risiko der kurzfristigen Untersagung für den Einzelhandel in Wipperfürth nicht einzugehen, wurde seitens der Verwaltung entschieden, den Verordnungsentwurf bzw. die Begründung nochmals ausführlicher zu gestalten. Ob der verkaufsoffene Sonntag zum Weihnachtsdorf mit in diesen Entwurf aufgenommen werden soll oder nicht, entscheidet der ESW und teilt dies der Verwaltung mit. Hierfür wird evtl. ein neues Konzept erarbeitet. Der Verordnungsentwurf mit entsprechender Begründung ist danach nochmals ver.di im Rahmen der Anhörung vorzulegen.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung will im Februar ein Vermittlungsgespräch führen, um weitere Klagen seitens ver.di gegen kommunale Satzungen auszuschließen.

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass dem Rat in seiner Sitzung am 25.04.2017 ein endgültiger Verordnungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt wird.